

Bescheid

**über die Ergänzung
der allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung vom**

20. Dezember 2006

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfam**

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAto

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 25. Juni 2009 Geschäftszeichen:
II 43-1.156.606-51/09

Zulassungsnummer:

Z-156.606-454

Geltungsdauer bis:

31. Dezember 2011

Antragsteller:

KRONOFLOORING GmbH
Mühlbacher Straße 1, 01561 Lampertswalde

Zulassungsgegenstand:

**Laminatbodenbeläge nach DIN EN 14041:2006-04
"Home floors"**

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Verwendbarkeit der unter dem Zulassungsgegenstand genannten Produkte nach der harmonisierten Norm DIN EN 14041:2008-05 für die Verwendung in Aufenthaltsräumen mit Nachweis des Emissionsverhaltens.

Dieser Bescheid ändert/ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-156.606-454 vom 20. Dezember 2006, geändert und ergänzt durch Bescheid vom 12. Juni 2007. Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.





ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt³⁴ geändert/ergänzt, geändert und ergänzt.

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der Laminatböden "Home floors" mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 14041¹.

Die Bodenbeläge sind schwimmend und mittels eines leimlosen Verbindungssystems verlegt zu verwenden.

Die Bodenbeläge erfüllen die Anforderungen der Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen² und dürfen demgemäß in Aufenthaltsräumen verwendet werden.

2. Der Abschnitt 2.1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die Laminatbodenbeläge müssen den Bestimmungen der Norm DIN EN 14041¹ sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die Bodenbeläge müssen bestehen aus

- der Nutzschrift aus Melamin-Formaldehyd-Harz,
- der Dekorschicht aus kunstharzgetränktem Dekorpapier,
- wahlweise mit Antistatikpapier,
- dem Trägermaterial aus hochverdichteter Holzfaserplatte nach DIN EN 316 (Dichte $860 \pm 30 \text{ kg/m}^3/900 \pm 20 \text{ kg/m}^3$), Dicke 5,7 mm – 11,5 mm ($\pm 10 \%$) sowie
- dem kunstharzgetränkten Gegenzugpapier auf der Unterseite.

Wahlweise kann die Ausführung der Laminatbodenbeläge mit einer werksseitigen Fasenlackierung (auch V-Fuge genannt) erfolgen.

Die Laminatböden können werksseitig mittels Trittschallmasse und/oder Schmelzkleber mit:

- einer Schwerschichtfolie bestehend aus PE, EVA, mineralischen Füllstoffen und Additiven einseitig abgedeckt mit einem Zellulosevlies mit einseitiger PE-Beschichtung mit einer Dicke von 0,8 mm ($\pm 0,1 \text{ mm}$) und mit einem Flächengewicht von 1440 g/m^2 ,
- mit einer Finish Folie, bestehend aus kunstharz- und polyacrylatgetränktem Zellulosepapier mit einer Dicke von 0,05 mm und einem Flächengewicht von 50 – 54 g/m^2 ,
- einer grünen Fasermatte mit einer Dicke von 2,5 mm und einem Flächengewicht von ca. 1800 g/m^2 mit Abdeckung durch Trittschallmasse und Finishing-Folie (siehe oben) oder
- mit einer verklebten grünen Rohfilzplatte mit einer Dicke von ca. 0,5 mm und einem Flächengewicht von ca. 400 g/m^3 kaschiert sein.

Die Gesamtdicke der Laminatböden ohne Dämmunterlagen muss 6,0 mm bis 12,0 mm ($\pm 10 \%$) und das Gesamtflächengewicht 5000 g/m^2 bis 11900 g/m^2 ($\pm 10 \%$) betragen.

¹ DIN EN 14041:2006-04: Elastische, textile und Laminat-Bodenbeläge bzw. die in den Mitgliedsstaaten in nationale Normen umgesetzte EN 14041:2004/AC 2005

² Die "Zulassungsgrundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" sind in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik vom 4. August 2004 veröffentlicht. Eine Bewertung des Geruches erfolgt im Rahmen der Zulassung nicht.

Die Gesamtdicke der Laminatböden mit Trittschallkaschierung mittels Trittschallmasse und Schmelzkleber mit einer Finish Folie muss 7,0 mm bis 12,0 mm ($\pm 10\%$) und das Gesamtflächengewicht 6000 g/m^2 bis 11900 g/m^2 ($\pm 10\%$) betragen.

Die Gesamtdicke der Laminatböden mit kaschierter grüner Fasermatte, der Trittschallmasse und Finish Folie muss 7,0 mm bis 10,0 mm ($\pm 10\%$) und das Gesamtflächengewicht 7800 g/m^2 bis 8600 g/m^2 ($\pm 10\%$) betragen.

Die Gesamtdicke der Laminatböden mit grüner Rohfilzpappe muss 7,5 mm ($\pm 10\%$) und das Gesamtflächengewicht 6200 g/m^2 ($\pm 10\%$) betragen.

- 2.1.2 Die Bodenbeläge müssen die Anforderungen der Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen² insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.
- 2.1.3 Die chemische Zusammensetzung der Bodenbeläge, der Dämmmatten, der Kleber und des Lackes für Fasenlackierung muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten übereinstimmen.
- 2.1.4 Der in Abschnitt 1 genannte Zulassungsgegenstand umfasst eine Gruppe von Einzelprodukten, deren unterschiedliche Dicken und Flächengewichte den in Abschnitt 2.1.1 angegebenen Bereichen entsprechen müssen; sie müssen ansonsten in Aufbau und chemischer Zusammensetzung identisch sein. Eine Liste dieser Einzelprodukte ist beim Deutschen Institut für Bautechnik und bei der Überwachungsstelle hinterlegt.

3. Der Abschnitt 2.3.3 wird wie folgt geändert und ergänzt:

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Dabei ist sicherzustellen, dass im Überwachungszeitraum die geprüften Einzelprodukte repräsentativ für die gesamte Gruppe sind. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Zum Nachweis des Emissionsverhaltens gemäß den Grundsätzen zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen² ist einmal jährlich eine 3-tägige Emissionsprüfung oder eine adäquate Kurzzeitprüfung, die mit dem DIBt abzustimmen ist, durchzuführen. Im Rahmen der vorzugsweise letzten Fremdüberwachung ist eine vollständige Prüfung des Emissionsverhaltens (28 Tage oder entsprechend den Abbruchkriterien 3 oder 7 Tage³) durchzuführen. Die Hinweise für die Entnahme von Bodenbelagsproben im Werk für die Emissionsprüfung sind zu beachten.⁵

Weitere Maßnahmen und Prüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung sind mit dem DIBt abzustimmen.

Die Ergebnisse der Überwachungsprüfungen sind unverzüglich und unaufgefordert dem DIBt vorzulegen.

Misch

Beglaubigt

